



Rathaus Umschau

Mittwoch, 14. August 2024

Ausgabe 156

ru.muenchen.de

*Als Newsletter oder Push-Nachricht
unter muenchen.de/ru-abo*

Inhaltsverzeichnis

Terminhinweise für Medien	2
Bürgerangelegenheiten	2
Meldungen	2
› Zum 90. Todestag: Erinnerungszeichen für Hans Nimmerfall	2
› Pilzberatungsstellen öffnen wieder	4
› Jüdisches Museum lädt zum Rundgang für Senior*innen ein	4
Antworten auf Stadtratsanfragen	5
Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat	
Pressemitteilungen städtischer Beteiligungsgesellschaften	

Terminhinweise für Medien

Dienstag, 20. August, 17 Uhr, Münchner Volkshochschule West, Bäckerstraße 14

Anlässlich des 90. Todestags des Sozialdemokraten Hans Nimmerfall wird ein Erinnerungszeichen am ehemaligen Standort des Pasinger Rathauses gesetzt. Nimmerfall war dort von 1911 bis 1933 Mitglied des Pasinger Stadtrats. Zudem war er Abgeordneter der SPD im Bayerischen Landtag. Der gebürtige Münchner wurde während der NS-Zeit im Konzentrationslager Dachau interniert und schwer misshandelt, woran er am 20. August 1934 verstarb.

Dr. Martin Ecker, Managementdirektor der Münchner Volkshochschule, eröffnet die Gedenkveranstaltung. Stadträtin Julia Schönfeld-Knor (SPD/Volt-Fraktion) spricht ein Grußwort in Vertretung des Oberbürgermeisters. Desweiteren sprechen Klaus Schultz von der Lagergemeinschaft Dachau und Frieder Vogelsong, Vorsitzender des Bezirksausschusses 21 (Pasing-Obermenzing). Dr. Bernhard Schoßig von der Pasinger Geschichtswerkstatt wird die Biografie von Hans Nimmerfall verlesen. Außerdem werden Kommunalreferentin Jacqueline Charlier sowie Angehörige von Hans Nimmerfall teilnehmen. Im Anschluss um 17.45 Uhr wird das Erinnerungszeichen am Haupteingang gesetzt.

Achtung Redaktionen: Es wird um eine Anmeldung gebeten per E-Mail an presse.erinnerungszeichen@gmail.com. Pressekontakt: Dr. Dominik Petzold, Telefon 0170-2083481 und E-Mail presse.erinnerungszeichen@gmail.com.

(Siehe auch unter Meldungen)

Bürgerangelegenheiten

Mittwoch, 21. August, 18 Uhr, KWA Luise-Kiesselbach-Haus, Graf-Lehndorff-Straße 24 (Zugang ist rollstuhlgerecht)

Ferienausschuss des Bezirksausschusses 15 (Trudering-Riem)

Meldungen

Zum 90. Todestag: Erinnerungszeichen für Hans Nimmerfall

(14.8.2024) Zum 90. Todestag wird für den Sozialdemokraten Hans Nimmerfall am Dienstag, 20. August, ein Erinnerungszeichen in der Bäcker-

straße 14 gesetzt. Der heutige Pasinger Standort der Münchner Volkshochschule war zu Nimmerfalls Lebzeiten das Pasinger Rathaus, von 1911 bis 1933 Nimmerfalls Wirkungsstätte als Stadtrat. Auch im Bayerischen Landtag war er ein engagierter Abgeordneter der SPD.

Dr. Martin Ecker, Managementdirektor der Münchner Volkshochschule, eröffnet um 17 Uhr die Gedenkveranstaltung. Stadträtin Julia Schönfeld-Knor (SPD/Volt-Fraktion) spricht ein Grußwort in Vertretung des Oberbürgermeisters. Desweiteren sprechen Klaus Schultz von der Lagergemeinschaft Dachau und Frieder Vogelsgesang, Vorsitzender des Bezirksausschusses 21 (Pasing-Obermenzing). Dr. Bernhard Schoßig von der Pasinger Geschichtswerkstatt wird die Biografie von Hans Nimmerfall verlesen. Außerdem werden Kommunalreferentin Jacqueline Charlier sowie Angehörige von Hans Nimmerfall teilnehmen. Im Anschluss um 17.45 Uhr wird das Erinnerungszeichen am Haupteingang gesetzt.

Über Hans Nimmerfall

Johann (Hans) Nimmerfall wurde am 25. Oktober 1872 in München geboren und war das erste von 14 Kindern. Seine Mutter war Köchin, sein Vater Schreinermeister. Nimmerfall absolvierte ebenfalls eine Schreinerlehre und arbeitete danach als Handwerksgeselle in München. Im Jahr 1895 heiratete er Christine Schultmayer, mit der er sechs Kinder bekam. 1903 zog die Familie nach Pasing, wo Nimmerfall sich 1918 von seiner Frau trennte und in die Mussinanstraße, die heutige Nimmerfallstraße, zog.

Nimmerfall trat 1897 in die SPD ein und wurde 1900 zum Mitglied des Bezirksvorstands der SPD Südbayern gewählt. 1908 wurde er zum Bezirksparteisekretär ernannt. Im Jahr 1912 zog Nimmerfall in den Bayerischen Landtag ein, dem er bis 1920 und erneut zwischen 1924 und 1928 angehörte. In Pasing, das damals noch eine eigenständige Stadt war, gehörte er seit 1906 dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten an und war zwischen 1911 und 1933 Stadtrat. Nimmerfall war zudem seit 1912 Vorsitzender der dortigen Baugenossenschaft und setzte sich insbesondere für den Wohnungs- und Siedlungsbau für Arbeiter ein. Insgesamt entstanden bis 1933 30 Häuser mit 242 Wohnungen.

Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten im Jahr 1933 wurde Nimmerfall am 11. März verhaftet und mehrere Wochen lang inhaftiert. Nach seiner kurzzeitigen Freilassung wurde er im Juni 1933 erneut verhaftet und im Konzentrationslager Dachau interniert. Dort musste der Sechzigjährige schwere Arbeit leisten und den ständigen Terror der Wachmannschaften erleiden, die ihn körperlich und psychisch zu Grunde richteten. Kurz nach seiner Entlassung starb Hans Nimmerfall am 20. August 1934 im Pasinger Krankenhaus.

Über die Erinnerungszeichen

Erinnerungszeichen werden seit 2018 an Orten angebracht, an denen Menschen lebten, die von den Nationalsozialisten verfolgt und ermordet

wurden. Die Erinnerungszeichen bestehen aus gebürstetem Edelstahl und sind vergoldet. Es gibt sie als Wandtafeln an der Fassade und als Stelen auf öffentlichem Grund. Sie enthalten die wichtigsten Lebensdaten, Angaben zum Schicksal und – falls vorhanden – ein Bild.

Weitere Informationen unter www.erinnerungszeichen.de und www.map.erinnerungszeichen.de.

(Siehe auch unter *Terminhinweise*)

Pilzberatungsstellen öffnen wieder

(14.8.2024) Ab Montag, 19. August, bis Montag, 21. Oktober, sind die Pilzberatungsstellen wieder geöffnet. Pilzesucher*innen haben dann jeden Montag die Gelegenheit, ihre gesammelten Funde von Expert*innen begutachten zu lassen. Die Pilzexpert*innen klären darüber auf, welche Pilze bei der Suche im Korb gelandet sind und geben Tipps zur sicheren Zubereitung. Zusätzlich erhalten Besucher*innen wichtige Infos zum richtigen Verhalten bei einer Pilzvergiftung.

Die Beratung im Erdgeschoss des Rathauses am Marienplatz (Eingang Pforte/Fischbrunnen) findet montags von 10 bis 13 Uhr sowie von 16.30 bis 18 Uhr statt. Im Pasinger Rathaus, Landsberger Straße 486, beraten die Expert*innen montags von 8.30 bis 11.30 Uhr.

Weitere Informationen finden Interessierte unter <https://go.muenchen.de/pilzberatung>.

Jüdisches Museum lädt zum Rundgang für Senior*innen ein

(14.8.2024) Jeden dritten Dienstag im Monat bietet das Jüdische Museum, St.-Jakobs-Platz 16, speziell für Senior*innen kostenlose Themenrundgänge an. Am Dienstag, 20. August, gibt es um 15 Uhr einen Rundgang durch die Ausstellung „Leben und Tradition. Grundlagen des Judentums“.

Die Gebote der Tora prägen große und kleine Ereignisse im Leben jüdisch-religiöser Familien. Sie haben ihren Platz im Alltag und an Festtagen und ordnen das Leben. Doch was sind diese Regeln, warum gibt es sie und was bedeuten sie für Jüdinnen und Juden? Die Antworten sind so vielfältig wie das Judentum selbst. Der Rundgang durch die Dauerausstellung beleuchtet verschiedene Aspekte der jüdischen Religionspraxis und behandelt dabei die Bedeutung der Feiertage, der Speisegesetze sowie besonderer Ereignisse im Lebenszyklus.

Weitere Informationen und Anmeldung unter <https://www.juedisches-museum-muenchen.de/kalender/details/leben-und-tradition-213>. Der Zugang zum Museum ist barrierefrei.



Antworten auf Stadtratsanfragen

Mittwoch, 14. August 2024

Personelle Verstärkung für den Seniorenbeirat

Antrag Stadtrats-Mitglieder Alexandra Gaßmann, Ulrike Grimm, Heike Kainz, Thomas Schmid (Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER) vom 29.11.2023

„Münchner Müllberge“ – die Münchner Stadtverwaltung muss ihre internen Abstimmungsprozesse verbessern

Antrag Stadtrat Manuel Pretzl (Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER) vom 15.2.2024

Der Königsteiner Schlüssel und seine Geheimnisse

Anfrage Stadtrats-Mitglieder Andreas Babor, Alexandra Gaßmann, Rudolf Schabl und Matthias Stadler (Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER) vom 3.6.2024

Personelle Verstärkung für den Seniorenbeirat

Antrag Stadtrats-Mitglieder Alexandra Gaßmann, Ulrike Grimm, Heike Kainz, Thomas Schmid (Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER) vom 29.11.2023

Antwort Sozialreferat:

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, erlaube ich mir, Ihren Antrag anstelle einer Stadtratsvorlage als Brief zu beantworten.

Zu Ihrem Antrag vom 29.11.2023 teile ich Ihnen Folgendes mit:

Vorab ist festzustellen, dass durch Inkrafttreten der geänderten Seniorenvertretungssatzung zum 1.2.2024 wesentlich mehr Abrechnungen zu bewältigen sind, da neben Seniorenbeirat*innen auch Seniorenvertreter*innen Sitzungen abrechnen können und die Zahl der Fachausschüsse von sieben auf zwölf erhöht wurde. Zusätzlich wurde das örtliche Verwaltungsbudget der örtlichen Seniorenvertretungen analog den Mitgliedern angepasst, sodass auch hier ein Mehraufwand entsteht.

Die Geschäftsstelle ist gemäß Stellenplan mit zwei Vollzeitäquivalenten (VzÄ) ausgestattet. Diese verteilen sich auf eine VzÄ Geschäftsstellenleitung und eine VzÄ Teamassistenz. Durch einen Personalwechsel ist die frühere Teamassistenz nach Einzelfallentscheidung im Rahmen der Direktbesetzung als Geschäftsstellenleitung aufgerückt. Die Nachbesetzung der Stelle Teamassistenz konnte zum 1.4.2024 durch eine*n externe*n Bewerber*in erfolgen.

Die Zeiten des Übergangs stellten eine belastende Situation für die neue Geschäftsstellenleitung dar.

Zur Unterstützung wurde bereits zum 20.3.2023 ein Werkvertrag mit einer studentischen Hilfskraft geschlossen, um u.a. die Abrechnungen der Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München zu erstellen und damit die Geschäftsstellenleitung zu entlasten. Der Werkvertrag läuft zum 30.6.2024 aus, da die Gründe für die Übergangslösung aufgrund der Stellennachbesetzung zum 1.4.2024 nicht mehr vorliegen.

Mit zunehmender Einarbeitung ist von einer Kompensation dieser Aufgaben durch die neue Teamassistenz auszugehen.

Darüber hinaus wird die Geschäftsstelle seit August 2023 durch die Vorzimmerkraft der Abteilungsleitung Altenhilfe und Pflege mit einer VzÄ personell unterstützt. Inzwischen wurde beim POR die Übertragung dieser Stelle auf die Geschäftsstelle Seniorenbeirat und die Weiterbeschäftigung



der Mitarbeiterin über die Regelarbeitsgrenze hinaus bis zum 31.12.2024 beantragt. Die Verwaltungskenntnisse und -erfahrungen der Mitarbeiterin unterstützen und vereinfachen die Aufgaben in der Geschäftsstelle. Die Dienststelle hat Bedarf an einer Nachwuchskraft aus dem letzten Ausbildungsjahr für den Praktikumsabschnitt ab September 2024 angemeldet. Zielsetzung wäre es, im Anschluss an das Praktikum in der Geschäftsstelle nach der Prüfung bei Interesse und Teamintegration die Nachwuchskraft zu übernehmen und damit die Stelle im nächsten Jahr zu besetzen. Andernfalls müsste sie ausgeschrieben werden. Eine weitere Personalaufstockung für die Geschäftsstelle wäre nur über einen entsprechenden Stadtratsbeschluss möglich. Die Perspektiven gestalten sich jedoch im Zuge der aktuellen Haushaltsthematik wenig optimistisch.

Ich hoffe, auf Ihr Anliegen hinreichend eingegangen zu sein. Ich gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist und beziehe mich daneben auf die Ergebnisse unseres Gesprächs am 29.4.2024 zum gleichen Thema.

„Münchner Müllberge“ – die Münchner Stadtverwaltung muss ihre internen Abstimmungsprozesse verbessern

Antrag Stadtrat Manuel Pretzl (Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER) vom 15.2.2024

Antwort Mobilitätsreferent Georg Dunkel:

In Ihrem Antrag fordern Sie, dass die Verwaltung ihre internen Abstimmungsprozesse bezogen auf eine Folgenabschätzung von Maßnahmen verbessert. Sie fordern außerdem, dass der Oberbürgermeister den Vorfall im Käthe-Bauer-Weg zum Anlass nimmt, dem Stadtrat darzustellen, an welchen Stellen die Kommunikation nicht funktioniert hat und wie er sie verbessern will.

Ich erlaube mir daher, Ihren Antrag in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister auf dem Schriftwege zu beantworten:

Im Rahmen des Bauprojektes „Tram West-Tangente“ wurden im Zeitraum 22.1.2024 – 1.3.2024 Arbeiten am unterirdischen Leitungsnetz im Bereich Fürstenrieder Straße, auf Höhe des Kärntner Platz, durchgeführt. Hierzu war es zeitweise nötig die Zufahrt zum Kärntner Platz von der Fürstenrieder Straße aus zu sperren.

Am 1.2.2024 informierte Frau Maier, zuständige stellvertretende Betriebsleiterin der AWM, erstmalig das Mobilitätsreferat, dass Müllfahrzeuge im Käthe-Bauer-Weg nicht wenden und daher den Müll nicht abholen können.

Nachdem am 5.2.2024 seitens des AWM eine Skizze mit der genauen Örtlichkeit für ein erforderliches Haltverbot vorgelegt wurde, hat sich das Mobilitätsreferat mit dem Genehmigungsnehmer in Verbindung gesetzt. Die Bauleitung hat das Mobilitätsreferat am 6.2.2024 darüber informiert, dass die Sperre des Käthe-Bauer-Wegs am 13.2.2024 aufgehoben werden kann. Nach Rücksprache mit Frau Maier am 6.2.2024 wurde seitens des AWM in Ansehen der kurzen Aufstelldauer auf das Haltverbot verzichtet.

Der Müll im Käthe-Bauer-Weg wurde umgehend nach Aufhebung der Vollsperrung abgeholt.

Das Mobilitätsreferat achtet bei der Erteilung von verkehrsrechtlichen Anordnungen stets darauf, dass neben den Anwohnern auch Fahrzeuge aller Art, insbesondere Rettungsfahrzeuge und Fahrzeuge der AWM in allen Bauphasen zu jeder Zeit an Anwesen im Baustellenbereich gelangen können. Bei der Planung größerer Bauvorhaben werden die Polizei, die



Branddirektion und der AWM in der Regel frühzeitig eingebunden. Die Polizei und die Branddirektion erhalten bei Straßensperrungen standardmäßig Abdrucke der verkehrsrechtlichen Anordnungen. Der AWM bei entsprechender Betroffenheit. Eine Auflage in der den Arbeiten zu Grunde liegenden verkehrsrechtlichen Anordnung vom 17.1.2024 war, dass der Genehmigungsnehmer neben der Polizei und der Feuerwehr auch den AWM über Art, Dauer und Umfang der Arbeiten unterrichtet.

Das Mobilitätsreferat hat den vorliegenden Fall zum Anlass genommen, die Vorgehensweise hinsichtlich der Einbindung weiterer Dienststellen zu prüfen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Änderung des Verfahrens dem Grunde nach nicht notwendig ist. Gleichwohl prüfen der AWM und das Mobilitätsreferat derzeit gemeinsam, ob der Datenaustausch mit den vorhandenen IT-Lösungen, ohne Verlängerung der Bearbeitungszeiten der Baustellenanträge und unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange verbessert werden kann.

Von den vorstehenden Ausführungen bitte ich Kenntnis zu nehmen und gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Der Königsteiner Schlüssel und seine Geheimnisse

Anfrage Stadtrats-Mitglieder Andreas Babor, Alexandra Gaßmann, Rudolf Schabl und Matthias Stadler (Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER) vom 3.6.2024

Antwort Sozialreferentin Dorothee Schiwy:

In Ihrer Anfrage vom 3.6.2024 führen Sie Folgendes aus:

„Wegen des zu erwartenden großen Zustroms von Schutzsuchenden braucht die Regierung von Oberbayern von Beginn an die Unterstützung der Kommunen. Sehr gerne unterstützt die Landeshauptstadt München nach allen Kräften und mit den zur Verfügung stehenden Mitteln dabei.¹ An dieser im Frühjahr 2022 gegebenen Zusicherung hat sich auch nach zwei Jahren nichts geändert. Nichts destotrotz entwickeln sich im Laufe der Zeit Fragen, die sich aus der Entwicklung heraus ergeben und zukünftige Entscheidungen beeinflussen.

... Für die Verteilung der Geflüchteten aus der Ukraine auf die einzelnen Bundesländer wird der sogenannte Königsteiner Schlüssel angewendet. Die Länder sind nach § 44 Asylgesetz (AsylG) verpflichtet, die hierfür notwendige Zahl an Unterbringungsplätzen bereitzustellen. Der Freistaat Bayern ist nach der Erstaufnahme verpflichtet, die zugewiesenen Asylsuchenden verteilt auf die gesamte Landesfläche unterzubringen. Nach Maßgabe der Quoten des § 3 der Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl) werden auf den Regierungsbezirk Oberbayern 35,6% und davon 31,6% auf die Landeshauptstadt München verteilt. Insgesamt kommen in der Landeshauptstadt München also etwa 1,75% aller Geflüchteten unter, die nach Deutschland kommen.

Kommen also 50.000 Schutzsuchende aus der Ukraine nach Bayern, sind in München 5.625 Menschen unterzubringen, bei 100.000 Ankommenden sind das 11.250 Menschen.

Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Unterbringung Geflüchteter in Bayern liegt primär beim Freistaat Bayern. Es ist offensichtlich, dass die staatlichen Unterbringungsmöglichkeiten nicht ausreichen werden. Eine Unterbringung in den dezentralen kommunalen Unterbringungssystemen ist unausweichlich und so seit dem 4.3.2022 auch von der Regierung von Oberbayern eingefordert.¹

... Durch die steigenden Zugangszahlen von Geflüchteten aus der Ukraine und anderen Herkunftsländern steht die LHM dabei vor großen Herausforderungen. Die ROB hat die LHM bereits im Frühjahr 2022 dazu aufgefordert, 5.625 zusätzliche Bettplätze für Geflüchtete aus der Ukraine bereitzustellen. 80% dieser Kapazität sind als längerfristige Unterkünfte zu schaffen. Die restlichen 20% können auch durch kurz- und mittelfristige

Unterbringungsmöglichkeiten erfüllt werden. ...². So oder ähnlich wird seit Frühjahr 2022 die Ausgangslage für Beschlüsse zu Vorlagen Flüchtlingsunterkünfte etc. betreffend beschrieben.

Auf die Frage ‚Warum kommen so viele Flüchtlinge nach München?‘ wird auf der offiziellen Seite der LHM geantwortet: ‚Nach dem deutschlandweiten Verteilungsschlüssel (Königsteiner Schlüssel) hat der Freistaat Bayern 15,56491 Prozent aller Geflüchteten aufzunehmen, davon wiederum entfallen nach § 3 Abs. 1 DVAsyl 35,6 Prozent auf Oberbayern.

*Die Landeshauptstadt München wiederum ist aus § 3 Abs. 2 DVAsyl verpflichtet, 31,6 Prozent aller auf Oberbayern entfallenden Geflüchteten aufzunehmen. Die Verteilung der Asylbewerber*innen auf Unterkünfte in München wird nach verfügbaren Kapazitäten durch die Regierung von Oberbayern vorgenommen. (Stand 01/2021)³.*

Die Sitzungsvorlagen zeigen auf, dass sich die genannte Bettenkapazitäten von 5.625 Bettplätzen lediglich auf Geflüchtete aus der Ukraine beziehen, nicht aber auf Geflüchtete aus anderen Herkunftsländern.’“

Zu Ihrer Anfrage vom 3.6.2024 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters im Einzelnen wie folgt Stellung:

Frage 1:

Wie ist der genaue Wortlaut der Forderungen der ROB vom 4.3.2022 und 17.7.2022?

Antwort:

Die entsprechenden Innenministeriellen Schreiben (IMS) des Bayerische Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) wurden zur Beachtung von der Regierung von Oberbayern (ROB) an die kreisfreien Städte und Landkreise im Regierungsbezirk per E-Mail (u.a. vom 4.3.2024 und 17.7.2024) mit entsprechenden Hinweisen weitergeleitet. Die Landeshauptstadt München (LHM) veröffentlicht den verwaltungsisernen E-Mailverkehr zwischen ROB und LHM sowie von IMS nicht, da es sich um Verwaltungsinterna handelt. Für eine Beantwortung der Fragen, die die von der ROB geforderte Kapazitätserweiterung betreffen, sind relevante Hinweise der ROB und relevante Regelungen aus den IMS wörtlich zitiert und werden hier der Beantwortung der neun Fragen vorangestellt:

Am 3.3.2022 erging der Beschluss der Europäischen Union (EU) zur Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG auf ukrainische Kriegsflüchtlinge. Am selben Tag erließ das StMI das IMS vom 3.3.2022 mit weiteren Details zur Verfahrensweise für ukrainische Geflüchtete. In Bezug auf einen Kapazitätsaufbau sind dort keine konkreten An- oder Aufforderungen enthalten.

Unter Punkt 4 heißt es: „Für Personen, die einen Unterkunftsbedarf haben, gilt Folgendes: Personen, die in den Gemeinden ohne ANKER-Einrichtung ankommen (...), sollten – solange die Kapazität reicht, in nächstgelegenen Asylunterkünften untergebracht werden, (...) in regulären Unterkünften, ansonsten in Notunterkünften.“

Mit IMS vom 4.3.2022 zum Aufbau von Unterbringungskapazitäten auf 50.000/100.000 Plätze für ukrainische Geflüchtete hat das StMI unter anderem Zielgrößen beim Aufbau von Kapazitäten festgelegt und Handlungshinweise zum zügigen Aufbau von Unterbringungskapazitäten gegeben. Zitat: „Um auf die vermutlich hohe Zahl an Kriegsflüchtlingen vorbereitet zu sein, erfolgt ein stufenweiser Kapazitätenaufbau auf 50.000 bzw. 100.000 Plätze. (...) Damit der Platzausbau gelingt, muss jeder Regierungsbezirk und jede Kreisverwaltungsbehörde ihren Anteil dazu leisten. Dieser bemisst sich nach der Quote nach § 3 DVAsyl (Anmerkung Entwurfsverfasser: Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl) und damit nach der Bevölkerungszahl. Die für den betreffenden Regierungsbezirk/Landkreis anzustrebende Zielvorgabe ist der beigefügten Tabelle zu entnehmen. (...) Aufgrund der dynamischen Lage wird die Gesamtzielvorgabe regelmäßig aktualisiert und angepasst.“ Mit entsprechenden Hinweisen hat die ROB dieses IMS zur Beachtung der LHM per E-Mail vom 4.3.2022 zugeleitet. Für die Landeshauptstadt München (LHM) ergab sich für das Szenario 1 (Zugang von 50.000 Personen nach Bayern) die Zielzahl 5.625 Bettplätze (BPL) und für das Szenario 2 (Zugang von 100.000 Personen nach Bayern) die Zielzahl 11.250 BPL.

Mit E-Mail vom 17.7.2022 an die kreisfreien Städte und Landkreise verweist die ROB zum Unterbringungsverfahren und speziell zum Kapazitätsaufbau auf das im IMS vom 4.3.2022 skizzierte Verfahren. Zitat: „Bezüglich des weiterhin erforderlichen Kapazitätsaufbaues bitten wir Sie angesichts der sich stabilisierten Lage und der bereits erzielten Akquiseerfolge sich bis auf Weiteres wieder an dem ‚Konzept 50.000 Plätze‘ gem. dem (...) IMS vom 4.3.2022 (‚Szenario 1‘) zu orientieren. Wie bereits mitgeteilt, kommt es auch angesichts des Rechtskreiswechsels der ukrainischen Kriegsflüchtlinge sowie eines in den letzten Wochen zu beobachtenden spürbaren Anstiegs des Zugangsgeschehens sonstiger Asylsuchender in diesem Rahmen besonders auf die Schaffung langfristiger Unterbringungsmöglichkeiten bzw. regulärer Akquisemaßnahmen im Sinne von Ziff. 5. des (...) IMS vom 25.5.2022 an. In diesem Zusammenhang bitten wir (...), sich bei der seit dem 4.3.2022 neu zu schaffenden Kapazitäten im Bereich

langfristiger Unterbringungsmöglichkeiten an 80% der nach dem ‚Konzept 50.000‘ vorgesehenen Bettplätzen zu orientieren.“

Ziff. 5. des IMS vom 25.5.2022 führt aus:

„Um auch unabhängig von der Ukraine-Krise auf die künftigen regulären Zugänge im Asylbereich ausreichend vorbereitet zu sein, muss der Aufbau und Betrieb regulärer Asylunterkünfte zwingend fortgesetzt werden. Zum einen können hierfür die im Zuge des ‚Konzepts 50.000‘ geschaffenen Unterkünfte, die (...) dauerhaft als Asylunterkünfte geeignete Liegenschaften darstellen, ebenfalls weitergenutzt werden. Dazu zählen vor allem auf langfristige (d.h. über einen Aufenthalt von 6 Monaten angelegte) Unterbringung ausgerichtete Unterkünfte, die als reguläre Gemeinschaftsunterkunft oder dezentrale Unterkunft fortgeführt werden können. Voraussetzung hierfür ist ein bestehender Bedarf im Asylbereich sowie dass keine Nutzungsbegrenzung auf ukrainische Kriegsflüchtlinge erfolgt, sondern die Liegenschaft für alle AsylbLG-Berechtigten zur Verfügung steht. (...) Die bereits vor der Ukrainekrise unternommenen Bemühungen um eine Neuaquise von Liegenschaften soll unvermindert fortgesetzt werden.“

Bei der nach dem Szenario 1 vorgegebenen Zielzahl 5.625 BPL bedeutet dies für die LHM, 4.500 BPL an längerfristigen Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen, und zwar in der Gesamtheit aller zugewiesenen Geflüchteten unabhängig vom Herkunftsland.

Frage 2:

Werden in Flüchtlingsunterkünften, die für Geflüchtete aus der Ukraine geplant und genehmigt wurden, Geflüchtete aus anderen Herkunftsländern kurz- oder langfristig untergebracht? Wenn ja, wird der Bezirksausschuss oder Stadtrat darüber informiert?

Antwort:

Der durch den Krieg in der Ukraine ausgelöste verstärkte Zustrom von ukrainischen Geflüchteten hat insbesondere zu Beginn im Frühjahr 2022 einen dringenden und unaufschiebbaren sofortigen Bedarf an Unterbringungskapazitäten im ohnehin angespannten Unterbringungssystem der LHM für Geflüchtete ausgelöst. Zusätzlich zu Asylbegehrenden waren und sind Geflüchtete aus der Ukraine unterzubringen. Unterkünfte werden und wurden durch die LHM für die Unterbringung der von der ROB zugewiesenen Geflüchteten unabhängig vom Herkunftsland geplant. Das IMS vom 25.5.2022 und die E-Mail der ROB vom 17.7.2022 (siehe Wortlaut oben) untermauern, dass 5.625 BPL (davon 4.500 BPL längerfristig) nicht nur für Geflüchtete aus der Ukraine geschaffen werden (sollen).

In der Sitzungsvorlage Nr. 20-26/V 12517 heißt es: „Durch die steigenden Zugangszahlen von Geflüchteten aus der Ukraine und anderen Herkunftsländern steht die LHM dabei vor großen Herausforderungen. Die ROB hat die LHM bereits im Frühjahr 2022 dazu aufgefordert, 5.625 zusätzliche Bettplätze für Geflüchtete aus der Ukraine bereitzustellen. 80% dieser Kapazität sind als längerfristige Unterkünfte zu schaffen. Die restlichen 20% können auch durch kurz- und mittelfristige Unterbringungsmöglichkeiten erfüllt werden.“

Diese Formulierung hat möglicherweise zu der Annahme geführt, dass die Schaffung der 5.625 geforderten Bettplätze ausschließlich für Geflüchtete aus der Ukraine vorgesehen ist. Tatsächlich war es wie bereits beschrieben erforderlich, das Unterbringungssystem für Geflüchtete so zu erweitern, dass neben den Geflüchteten aus anderen Herkunftsländern der hohe Zustrom Geflüchteter aus der Ukraine bewältigt werden kann.

Sitzungsvorlage Nr. 20-26/V 12487 enthält beispielsweise folgende Formulierung: „Im Auftrag der ROB ist die LHM aktuell dazu aufgefordert, 5.625 zusätzliche Bettplätze für Geflüchtete bereitzustellen. In Erwartung weiterer Zugänge von ukrainischen Geflüchteten und Geflüchteten aus anderen Herkunftsländern hat die ROB die Landkreise und Kommunen aufgefordert, 80% dieser Kapazität als längerfristige Unterkünfte zu schaffen. Die restlichen 20% können auch durch kurz- und mittelfristige Unterbringungsmöglichkeiten erfüllt werden.“

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12348 führt folgendes aus: „Im Auftrag der ROB ist die LHM aktuell dazu aufgefordert, 5.625 zusätzliche Bettplätze für Geflüchtete bereitzustellen. In Erwartung weiterer ukrainischer Rückkehrer*innen aus Privatunterkünften und einem weiteren Zugang an Geflüchteten aus anderen Herkunftsländern hat die ROB die Landkreise und Kommunen aufgefordert, 80 % dieser Kapazität als längerfristige Unterkünfte zu schaffen. Die restlichen 20 % können auch durch kurz- und mittelfristige Unterbringungsmöglichkeiten erfüllt werden.“

Sollten etwaige Missverständnisse aufgrund der Wortwahl in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26/V 12517 entstanden sein und zu der Annahme geführt haben, dass die von der ROB geforderte Kapazitätserweiterung um 5.625 BPL ausschließlich Geflüchtete aus der Ukraine betrifft, bedaure ich das sehr.

Die LHM handhabt die Unterbringung so, dass ukrainische und Geflüchtete aus anderen Herkunftsländern nicht gemischt untergebracht werden, weil sie sich in der Verantwortung sieht, potenzielle Konflikte unter Geflüchteten möglichst zu vermeiden und denkbaren Problemsituationen durch eine sozial ausgewogene Belegung der Unterkünfte vorzubeugen.

Ukrainische Geflüchtete und solche aus anderen Herkunftsländern werden bei der Belegung von Unterkünften u.a. deshalb nicht gemischt untergebracht, weil zum Teil unterschiedliche Betreuungsbedarfe und der Bezug unterschiedlicher Sozialleistungen wie auch die Einführung der Bezahlkarte für Asylbewerber*innen zu genau solchen Situationen führen könnten. Sollten die Bettplatzkapazitäten für die bisher praktizierte getrennte Unterbringung jedoch nicht mehr ausreichen, wird die LHM auch gemischt unterbringen müssen.

Die Bezirksausschüsse, in deren Stadtbezirk die jeweilige Unterkunft für Geflüchtete angesiedelt ist, werden im Rahmen eines stadtweiten Verfahrens frühzeitig in die Planung mit einbezogen. Die Beteiligung erfolgt in der Regel über schriftliche und mündliche Informationen des Amtes für Wohnen und Migration, durch die Teilnahme an Bezirksausschusssitzungen und Bürgerversammlungen sowie förmlich über die Anhörung des betroffenen Bezirksausschusses im Rahmen der Beschlussfassung zum geplanten Standort. Die Stellungnahme des betroffenen Bezirksausschusses ist grundsätzlich in einer Anlage der Standortbeschlussvorlage zur Errichtung der jeweiligen Unterkunft für Geflüchtete zu der Stadtratssitzung enthalten. Der Stadtrat entscheidet mittels Beschlusses über die endgültige Festlegung eines Standorts.

Eine Aussage, wie sich die Belegung nach Zielgruppen (Einzelpersonen, Paare oder Familie) oder nach Herkunftsländern zusammensetzt, kann zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage bis zeitnah vor Eröffnung nicht getroffen werden, da dies immer abhängig vom jeweils aktuellen Zugangs- und Zuweisungsgeschehen ist. Zudem werden in Unterkünfte nach Fertigstellung auch Personen zugewiesen, die zu diesem Zeitpunkt noch in Leichtbauhallen bzw. schließenden Unterkünften innerhalb des Unterbringungssystems der LHM für Geflüchtete untergebracht sind oder aus privaten Notquartieren ausziehen müssen. Der Bezirksausschuss wird zeitnah vor Eröffnung über die geplante Belegung informiert. In der Regel werden für die Anwohnerschaft in Abstimmung mit dem jeweiligen Bezirksausschuss Informationsveranstaltungen in Form von Tagen der offenen Tür durchgeführt. Die Einladungen für die Anwohnerschaft und damit die Informationen zu unter anderem Belegung, Betriebsführung und Betreuung erhalten die Bezirksausschüsse und alle Fraktionen des Stadtrates.

Frage 3:

Stand 2023 waren insgesamt 8.753 Geflüchtete in den verschiedenen Flüchtlingsunterkünften untergebracht. Wie viele Bettenplätze müssen zusätzlich zu den 5.625 Bettenplätzen für Geflüchtete aus der Ukraine für Geflüchtete aus anderen Herkunftsländern zur Verfügung gestellt werden?

Antwort:

Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen. Der gesetzlichen Aufgabe zur Unterbringung Geflüchteter im übertragenen Wirkungskreis kommt die LHM nach, indem sie die Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine sowie anderen Herkunftsländern sicherstellt. Die Zahl ankommender Geflüchteter bei der ROB ist dabei weiterhin auf einem hohen Niveau. Es ist mit monatlichen Zuweisungen von insgesamt 300 Personen aus der Ukraine und Asylbegehrenden aus anderen Herkunftsländern zu rechnen.

Frage 4:

Hat München neben der Zuteilung über den Königsteiner Schlüssel freiwillig mehr Geflüchtete aufgenommen?

Antwort:

Neben den aus der Verteilungsquote nach § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes (Asyl-durchführungsverordnung – DVAsyl) der LHM zugewiesenen Geflüchteten aus der Ukraine und anderen Herkunftsländern wurde durch die LHM im Jahr 2024 freiwillig ein 5-köpfiger Haushalt aus einem Übergangswohnheim (ÜWH) in das Wohnprojekt im Jungen Quartier Obersendling übernommen. Im Jahr 2023 wurden zwei Personen, im Jahr 2022 insgesamt 19 Personen und im Jahr 2021 insgesamt 49 Personen aufgenommen.

Frage 5:

Wie hoch ist die aktuelle Zahl der Fehlbeleger in den Flüchtlingsunterkünften?

Antwort:

Statuswechsler*innen (sogenannte Fehlbeleger*innen) sind anerkannte Geflüchtete, die nach Zuerkennung des Schutzstatus nicht mehr verpflichtet sind, in Unterkünften zu wohnen. Die Betroffenen werden im Einvernehmen mit der ROB jedoch in dezentralen kommunalen Unterkünften und staatlichen Gemeinschaftsunterkünften im Stadtgebiet München länger als vorgesehen geduldet, um der angespannten Wohnungsmarktsituation und einer Überlastung des Unterbringungssystems der LHM für Wohnungslose zu begegnen.

Die aktuelle Zahl der Statuswechsler*innen in den dezentralen kommunalen Unterkünften für Geflüchtete der LHM beträgt 3.710, davon 2.506 Ukrainer*innen. Die Zahl der Statuswechsler*innen in den staatlichen

Gemeinschaftsunterkünften beläuft sich derzeit auf 898 (Stand für beide Zahlenangaben: 30.6.2024).

Frage 6:

Wird bei der gesetzlichen Vorgabe der Verteilungsquote nach dem Asylgesetz zwischen kurz-, mittel, oder langfristiger Unterbringungsmöglichkeit unterschieden?

Antwort:

Nein, eine solche Unterscheidung wird bei der gesetzlichen Vorgabe der Verteilungsquote nach der DVAsyl nicht getroffen.

Frage 7:

Welche Unterkünfte werden als „längerfristig“ definiert? Werden hier zum Beispiel auch Geflüchtete in Männerwohnheimen, Frauenhäusern, Wohnprojekte für Alleinstehende, Paare und Familien, Altenheime etc. berücksichtigt?

Antwort:

Als „langfristig“ wird gemäß dem IMS vom 25.5.2022 eine Unterkunft bezeichnet, die über einen Aufenthalt von über sechs Monaten angelegt ist und nach dieser Zeitdauer als reguläre Gemeinschaftsunterkunft oder dezentrale Unterkunft fortgeführt werden kann. Voraussetzung hierfür ist ein bestehender Bedarf im Asylbereich, sowie dass keine Nutzungsbegrenzung auf ukrainische Kriegsflüchtlinge erfolgt, sondern die Liegenschaft für alle AsylbLG-Berechtigten zur Verfügung steht.

Die von der ROB geforderte Kapazitätserweiterung um 5.625 Bettplätze gilt (nur) für das dezentrale kommunale Unterbringungssystem der LHM für Geflüchtete.

Anerkannte Geflüchtete, die im Unterbringungssystem der LHM für wohnungslose Personen versorgt sind, zum Beispiel in Männerwohnheimen, Frauenhäusern, Wohnprojekten für Alleinstehende oder aber ggf. in Altenheimen untergebracht sind, werden nicht dem Unterbringungssystem Geflüchteter zugerechnet.

Frage 8:

Zahlen, die Auskunft über die Anzahl von Geflüchteten mit und ohne Aufenthaltsstatus außerhalb von Flüchtlingsunterkünften in München werden nicht erhoben⁴. Wie werden Zielzahlen ausgewertet?

Antwort:

Geflüchtete mit und ohne Aufenthaltstitel, die nicht in einer Unterkunft für Geflüchtete, sondern in einer Privatwohnung leben, werden bei der Berechnung der Erfüllungsquote nach der DVAsyl grundsätzlich berücksichtigt. Geflüchtete ohne Aufenthaltstitel werden ohne zeitliche Begrenzung eingerechnet, Geflüchtete mit Aufenthaltstitel (Statuswechsler*innen, welche sich in staatlichen und dezentralen kommunalen Unterkünften befinden, sowie Anerkannte in Wohnungen) werden dabei im Grundsatz für die maximale Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Anerkennung berücksichtigt.

Die konkreten Verteilungsquoten ergeben sich wie bereits beschrieben aus § 3 Abs. 1 und 2 DVAsyl. Die Erfüllung der Verteilungsquote im Münchner Stadtgebiet wird nach der „Erfüllungsquote“ bemessen. Sie generiert sich automatisch aus dem elektronischen Vorgangsverwaltungssystem iMVS (integriertes Migrationsverwaltungssystem) anhand objektiver und für alle Landratsämter und kreisfreien Städte gleichermaßen gültiger Kriterien und wird diesen von der ROB ausgewertet zur Verfügung gestellt.

Bei der Quote nach § 3 DVAsyl handelt es sich nicht allein um die Vorgabe für die Gebietskörperschaft Landeshauptstadt München. Es handelt sich bei der Vorgabe um die (Zuteilungs-)Quote für das Stadtgebiet Münchens insgesamt, also für die Unterbringung Geflüchteter in der Zuständigkeit der LHM als auch für das Unterbringungssystem der ROB im Stadtgebiet Münchens. Eine Aufteilung, wer für welchen Anteil der Quotenerfüllung im Stadtgebiet Münchens zuständig ist, besteht nicht.

Frage 9:

Von der in der Asyldurchführungsverordnung festgelegten Quote kann abgewichen werden, wenn angemessener Wohnraum nicht zur Verfügung steht.⁵ Dieses Tatbestandmerkmal erfüllt die LHM. Wurden oder werden dahingehend Gespräche mit der ROB geführt?

Antwort:

Die Verteilungsquote ist wie oben ausgeführt geregelt. Die Erfüllung der Verteilungsquote im Münchner Stadtgebiet wird nach der „Erfüllungsquote“ bemessen (siehe Ausführungen unter der Antwort zu Frage 8). Die Erfüllungsquote Münchens liegt derzeit bei 90,08 Prozent (Stand: 1.7.2024). Somit befindet sich München in der „Unterquotenerfüllung“.

Neben zahlreichen Gesprächen zum Thema der Erfüllungsquote auf Arbeitsebene in der Vergangenheit und anlassbezogen auch immer wieder erneut zwischen der LHM und der ROB haben sich in den Jahren 2019 und 2020 Oberbürgermeister Herr Dieter Reiter und die damalige Regierungs-

präsidenten Frau Maria Els aufgrund ständiger (durch die ROB bemängelter) Unterschreitung der Erfüllungsquote zur Abweichung von der Verteilungsquote nach § 3 Abs. 2 Satz 2 DVAsyl mehrfach ausgetauscht. Der Oberbürgermeister hat hierbei unter Bezugnahme auf die angespannte Wohn- und Unterbringungssituation im Stadtgebiet Münchens explizit um eine Abweichung von der Verteilungsquote, um einen raschen Aufbau der ROB zu eigenen Kapazitäten staatlicher Gemeinschaftsunterkünfte auf dem Stadtgebiet Münchens sowie auch um Unterstützung der ROB gebeten, sich im Ballungsraum München intensiv um Programme der Wohnraumförderung für Geflüchtete und allgemein für Menschen mit geringen und mittleren Einkommen einzusetzen, damit sich im Umkehrschluss die Erfüllungsquote verbessert.

Die Senkung der Verteilungsquote für die LHM zöge eine Erhöhung der Verteilungsquoten für andere kreisfreien Städte und Kommunen innerhalb Oberbayerns nach sich. Die Regierung von Oberbayern hat u.a. daher eine Abweichung von der Verteilungsquote unter Hinweis auf die Gleichbehandlung aller oberbayerischer Kommunen seinerzeit nicht in Aussicht gestellt, jedoch durch Erweiterung und Neuinbetriebnahme von staatlichen Unterkünften für Geflüchtete in München ihren eigenen Beitrag geleistet, dass die (gemeinsame) Erfüllungsquote schrittweise erhöht werden konnte.

1 Sitzungsvorlage Nr. 20-26/V 05983, 17.3.2022

2 Sitzungsvorlage 20-26/V 12517, 18.04.2024

3 <https://stadt.muenchen.de/infos/fakten-zu-fluechtligen.html>

4 Antwortschreiben Az. D-HA II/V1 1612-3-0012 vom 12.10.2023

5 § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 DVAsyl

Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat

Mittwoch, 14. August 2024

Anfrage zum Bearbeitungsstand eines Antrags aus dem Juni 2023

Anfrage Stadtrats-Mitglieder Sabine Bär, Alexandra Gaßmann, Hans Hammer, Heike Kainz und Hans-Peter Mehling (Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER)

Rücksichtnahme schafft Platz

Antrag Stadtrat Thomas Schmid (Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER)

ANFRAGE

An Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München



14.08.2024

Anfrage zum Bearbeitungsstand eines Antrags aus dem Juni 2023

Am 29.06.2023 wurde von mir gemeinsam mit den Kollegen Kainz und Hammer ein Antrag mit dem Titel "Ruhender Verkehr - optimierte Nutzung des öffentlichen Raums" an sie in Ihrer Eigenschaft als Chef der Münchner Stadtverwaltung gestellt¹.

Bis zum heutigen Tage gab es darauf weder eine Antwort der sicherlich beauftragten Stellen der Stadtverwaltung, noch eine Bitte um Verlängerung der Bearbeitungszeit, oder eine Entschuldigung für eine bislang nicht erfolgte Bearbeitung mit entsprechender Begründung.

Bei allem Verständnis für die arbeitstechnische Auslastung der Münchner Stadtverwaltung, u.a. auch wegen der fraktionsunabhängigen Bearbeitung zahlreicher Anträge und Anfragen aus den Reihen des Münchner Stadtrats erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, dass die verwaltungsinternen Regeln der Stadt München die Beantwortung eines Stadtratsantrags innerhalb einer Frist von 6 Monaten vorsieht, und zwar unabhängig davon, ob sie aus den Reihen

der Stadträtinnen und Stadträte der Mehrheitsfraktionen stammt oder aus den Reihen der verschiedenen "Oppositionsfraktionen"!

Das oben beschriebene Verhalten der für eine Beantwortung fachlich zuständigen Verwaltungsbereiche ist in keiner Weise dazu geeignet, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Stadtrat und Stadtverwaltung zu fördern, welche wir für eine positive Münchner Stadtpolitik gegenüber der Bürgerschaft für außerordentlich wichtig erachten.

Wir fragen daher den Herrn Oberbürgermeister:

1. Wurde seit Beendigung der coronabasierten und vom Stadtrat beschlossenen grundsätzlichen vorübergehenden Verlängerung der Bearbeitungszeiten von Anträgen (von seinerzeit 6 auf 9 Monate) und Anfragen (von seinerzeit 3 auf 6 Monate) aus den Reihen des Stadtrats eine verwaltungsinterne Änderung der grundsätzlichen

¹ Antrag Nr. 20-26 / A 03951 von Herrn StR Hans-Peter Mehling, Frau StRin Heike Kainz, Herrn StR Hans Hammer vom 29.06.2023

Bearbeitungszeiten beschlossen, ohne dass dies dem Stadtrat bekannt gemacht wurde?

2. Sollten die angesprochenen Bearbeitungszeiten nach wie vor dem diese betreffenden, gültigen Stadtratsbeschluss entsprechen, wie stellen die einzelnen Referate die Einhaltung dieser Zeiten sicher respektive überwachen sie diese Fristen?
3. Wird auch innerhalb der Stadtverwaltung die Mitarbeiterschaft regelmäßig auf die Dauer der gültigen Bearbeitungszeiten für die Beantwortung von Anfragen und Anträgen aus dem Stadtrat (und selbstverständlich auch aus den BA bzw. Bürgerschaftsversammlungen) hingewiesen.
4. Gibt es innerhalb der Stadtverwaltung ein einheitliches Verfahren für alle Referate das beschreibt, in welcher Weise gegenüber den antragstellenden Stadträtinnen und Stadträten zu reagieren ist, wenn absehbar wird, dass bekannte Bearbeitungsfristen (z.B. wegen fehlender Zuarbeit von verwaltungsinternen, oder -externen Fachstellen) nicht eingehalten werden können (z.B. vor Ablauf der Bearbeitungsfrist ein begründeter Hinweis an die Antrag-/Anfragenstellenden dass die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten werden kann sowie die Bitte um Zustimmung zu einer Fristverlängerung)? Falls nicht, kann so ein einheitliches Verfahren, möglicherweise mittels Einsatzes von KI, durch Anweisung des Chefs der Stadtverwaltung initiiert werden?
5. Welche Verfahren und Möglichkeiten gibt es für die jeweiligen federführenden antrags-/anfragebearbeitenden Stellen die erforderliche Zuarbeit stadtverwaltungsinterner Stellen anderer Referate oder externer Stellen (von 100% Stadttöchtern wie z.B. SWM, oder auch Auftragsnehmern wie z.B. die Münchner S-Bahn) in einem verhältnismäßigen Zeitrahmen sicherzustellen und können diese Verfahren und Möglichkeiten ggf. optimiert und geschärft werden?
6. Wie kann zukünftig der Umgang aller Bereiche der Stadtverwaltung mit den Bearbeitungsfristen von Anfragen und Anträgen aus dem Stadtrat durch ein einheitliches Verfahren so standardisiert werden, dass die unabdingbar notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Stadtrat und der Stadtverwaltung gefördert und zudem transparenter wird?

Einer Bearbeitung dieser Anfrage innerhalb der bekannten Frist von 3 Monaten wird erwartungsfroh entgegengesehen.

Hans-Peter Mehling (Initiative)

Stadtrat

Hans Hammer

Stadtrat

Heike Kainz

Stadträtin

Sabine Bär

Stadträtin

Alexandra Gaßmann

Stadträtin

ANTRAG

An Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München



14.08.2024

Rücksichtnahme schafft Platz

Die Verwaltung gibt neben den bereits vorhandenen Piktogrammen die Erstellung eines Videoclips in Auftrag, in welchem darauf hingewiesen wird, dass vor dem Einsteigen in die öffentlichen Verkehrsmittel (Bus-, Tram- und U-Bahnen) mitgeführte Rucksäcke und Rückentaschen aus Rücksicht auf Mitfahrende abgenommen werden sollen, und strahlt diesen dann über ihre in den Fahrzeugen vorhandenen Monitoren (Münchner Fenster) aus.

Begründung

Oft deutlich überfüllte öffentliche Verkehrsmittel zeichnen unseren mobilen Alltag in der Stadt. Gerade zu Stoßzeiten sind im ÖPNV vor allem die U-Bahnen immer öfter hoffnungslos überfüllt. Meist ohne Absicht, aber doch unbedarft- und ohne dem Bewusstsein für Rücksichtnahme gegenüber Mitfahrenden steigen viele Fahrgäste mit ihren Rucksäcken und Rückentaschen in die öffentlichen Verkehrsmittel, und nehmen nicht nur alleine dadurch oft doppelten Platzbedarf für sich selber ein, sondern belästigen ungeahnt oft mit ihrem ausladenden Gepäck am Rücken ihren Nebenan. Die Abnahme der Rucksäcke und Rückentaschen spart nicht nur Platz für weitere Fahrgäste, sondern sorgt auch für ein angenehmeres und unbelästigtes Fahrgefühl.

Thomas Schmid

Stadtrat

Pressemitteilungen städtischer Beteiligungsgesellschaften

Mittwoch, 14. August 2024

Energiesparberatung für Haushalte mit geringem Einkommen: Energie-Sprechstunde im Seniorenbeirat

Pressemitteilung SWM

Zwischennutzung des Gasteig Haidhausen 2025: Interessierte können sich bis zum 15. September bewerben

Pressemitteilung Gasteig München GmbH

Energiesparberatung für Haushalte mit geringem Einkommen Energie-Sprechstunde im Seniorenbeirat

(14.8.2024) Hohe Energiepreise sind vor allem für Menschen eine Herausforderung, die ohnehin wenig Geld haben. Mit der Energie-Sprechstunde wollen die Stadtwerke München und der Seniorenbeirat Rentner*innen und Pensionist*innen dabei unterstützen, ihren Energieverbrauch und somit Kosten zu senken. Die Einzelberatung findet immer am dritten Montag eines Monats beim Seniorenbeirat in der Burgstraße 4 (Raum 103) statt. **Die nächste Energie-Sprechstunde findet am Montag, 19. August, von 10 bis 12 Uhr statt.** Es wird darum gebeten, in den Räumen des Seniorenbeirats Maske zu tragen.

Vertrauen schaffen für die Energieberatung zuhause

Die Energie-Sprechstunde dient als individueller Erstkontakt für die eigentliche Energieberatung vor Ort: Die Senior*innen erhalten Informationen zum Inhalt und Ablauf der Beratung. Außerdem wird der konkrete Beratungstermin vereinbart. Die Kooperation mit dem Seniorenbeirat ist ein weiterer Baustein der „Energieberatung für Haushalte mit geringem Einkommen“. Sie richtet sich an Münchner Haushalte mit geringem Einkommen, an Bezieher von Grundsicherung sowie an Menschen mit niedrigen Arbeits- oder Alterseinkünften.

Ablauf der Energieberatung

Ein verändertes Verhalten hat direkten Einfluss auf die Höhe der Energiekosten. Hier setzt die Beratung an: Die Energieberater spüren im Haushalt Schwachstellen auf, analysieren Verbrauchsgewohnheiten und führen eine Tarifberatung durch. Als Starthilfe gibt es ein Energie-Sparpaket mit zwei LED-Leuchtmitteln, schaltbarer Steckerleiste, Perlator und Kühlschrankschrankthermometer.

Mehr Informationen und Kontakt: www.swm.de/energieberatung

BEKANNTMACHUNG

13. AUGUST 2024



Der Gasteig in Haidhausen © Benedikt Feiten

Die Gasteig München GmbH informiert

Zwischennutzung des Gasteig Haidhausen 2025

Interessierte können sich bis zum 15. September bewerben

Der Gasteig an der Rosenheimer Straße soll weiterhin in großen Teilen des Gebäudes von Kultur und Kreativwirtschaft zwischengenutzt werden. Das hat der Münchner Stadtrat am 24. Juli 2024 beschlossen.

Die Zwischennutzung soll Raum für spartenübergreifende Kreativität im urbanen Kontext schaffen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auch auf Probenetätigkeiten von Kulturschaffenden mit Fokus auf die freie Szene, ebenso auf Diversität, kulturelle Bildung und soziale Initiativen.

Der Gasteig bietet dafür eine hervorragende Plattform, die der Münchner Kulturszene, aber auch dem Stadtviertel und der gesamten Stadtgesellschaft zugutekommen soll.

Gesucht für die Zwischennutzung, die bis Ende 2025 vorgesehen ist, wird ein „Hauptzwischennutzer“, der die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten des Gasteig belebt und dessen Nutzungen sich gut ergänzen sowie auch kostengünstige und kostenlose Angebote bieten. Dieser soll wiederum Ansprechpartner*in für alle sein, die sich für kleinere Flächen interessieren.

Informationen zum Auswahlverfahren und die Verfahrensunterlagen sind online unter <https://plattform.aumass.de:443/Veroeffentlichung/av23028e> abrufbar.

Die Bekanntgabe findet sich auch unter [Bekanntmachungen - Gasteig München](#).

Geschäftsführerin: Stephanie Jenke | Vorsitzender des Aufsichtsrats: Bürgermeister Dominik Krause | Sitz der Gesellschaft: München | Registergericht: Amtsgericht München HRB 68 399 | USt-IdNr.: 129353868 | Finanzamt München | Beteiligungsgesellschaft der Landeshauptstadt München | Gasteig München GmbH | Rosenheimer Straße 5 | 81667 München | Tel.: +49 (0)89.4 80 98-161 | Fax: +49 (0)89.4 80 98-1000 | E-Mail: presse@gasteig.de